

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Hans-Jürgen Keil Anlagenbau GmbH & Co.KG (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachstehend „Auftraggeber“ genannt).
2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Auftragnehmer vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmer absenden.
3. Die AGB des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung vor oder bei Vertragsschluss zustimmt und diese Abwehrklausel vor oder bei Vertragsschluss schriftlich aufgehoben wird.
4. Die Entgegennahme der Leistung des Auftragnehmers gilt als Anerkennung dieser AGB, wenn der Auftragnehmer erkennbar auf seine AGB verwiesen hat und der Auftraggeber ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Ein genereller Widerspruch in den eigenen AGB des Auftraggebers reicht nicht aus.
5. Ergänzend gilt unser Angebotsnachtext. Im Falle von Widersprüchen zwischen den AGB und dem Angebotsnachtext gilt der Angebotsnachtext.

§ 2

Lieferungen und Leistungen

1. Für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Der Gegenstand der Lieferung wird in der Bestätigung niedergeschrieben.
2. Änderungen der Ausführung, der Lieferungen und Leistungen behalten wir uns vor, soweit nicht wesentliche, bekannte Interessen des Auftraggebers hinsichtlich der bei Auftragserteilung beabsichtigten Verwendung beeinträchtigt werden.
3. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung beider Seiten aufgehoben werden.

§ 3

Lieferung und Lieferzeiten

1. Die Einhaltung der Fristen für die Lieferungen und/oder Leistungen setzt voraus, dass sämtliche vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben und sonstigen Beistellungen rechtzeitig vorliegen, der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen und etwaige Vorleistungspflichten erfüllt hat und alle übrigen, insbesondere technischen Voraussetzungen für die Auftragsausführung geschaffen sind. Werden diese Voraussetzungen etc. nicht rechtzeitig erfüllt, tritt eine angemessene Fristverlängerung ein.
2. Die Frist gilt als eingehalten:
 - Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Lieferung innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
 - Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.
3. Die Frist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung oder sonstigen Betriebsstörungen, bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschuss eines wichtigen Arbeitsstücks, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Teile und sonstigen, vom Unternehmer nicht vorhersehbaren Ereignissen, wenn diese Hindernisse die Nichteinhaltung der Frist zur Folge haben oder daran mitwirken. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Terminverzugs entstehen.
4. Werden Anlagen oder deren Teile durch Verzögerungen beim Auftraggeber über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen beim Unternehmer zwischengelagert, so ist dieser berechtigt, die als üblich anerkannten Lagergebühren dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
5. Lieferung frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Auftraggebers die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Auftraggeber zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Vertragspartner berechnet.
6. Höhere Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige von dem Auftragnehmer nicht verschuldeten Umstände oder sonstige Fälle höherer Gewalt, befreien den Auftragnehmer für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Liefer- und Ausführungspflicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm aus den vorstehend genannten Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Bei Unmöglichkeit sowie bei Verzögerung der Lieferung, soweit dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungshilfen des Auftragnehmers beruht, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt bleibt unberührt.
8. Die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzögerung der Leistung wird außerhalb der Fälle des Satzes 1 für den Schadenersatz neben der Leistung auf insgesamt 10 % und für den Schadenersatz statt der Leistung auf insgesamt 10 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für den Einsatz vergeblicher Aufwendungen. Die Beschränkungen dieses Absatzes gelten nicht, wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 4

Preis und Zahlung

1. Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
2. Die Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung und Transport. Bei Inlandslieferungen und -leistungen kommt zu den Preisen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Kostenfaktoren, z. B. die maßgeblichen Tariflöhne oder die Materialpreise, kann der Unternehmer den Preis bis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen.
4. Wenn keine besonderen Zahlungsbedingungen angegeben sind, sind unsere Rechnungen wie folgt zu begleichen: Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug frei Zahlstelle Hunteburg zu leisten und zwar ein Drittel bei Eingang unserer Auftragsbestätigung, ein Drittel bei Versandbereitschaft und ein Drittel bei Montageende.
5. Bei Auslandsgeschäften sind die anfallenden Zollkosten und –gebühren, sowie Abwicklungs- und Bankgebühren, vom Auftraggeber zu zahlen.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind oder soweit eine aus dem Vertragsverhältnis resultierende Gegenleistung betroffen ist, insbesondere bei einem Gegenanspruch, aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigten Sachleistungsforderung hervorgegangen ist. Zur Ausübung eines Zurückbezahlungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
3. Eine Verarbeitung mit den Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt dieser an der Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von ihm gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer u.a. Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.

§ 6

Fälligkeit – Zinsen – Verzugskosten

1. Bei Zahlung nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels sind Verzugszinsen in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe an den Auftragnehmer zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
2. Solange sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet, ist der Auftragnehmer zu weiteren Lieferungen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund die Lieferpflicht zurückzuführen ist, nicht verpflichtet.
3. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so kann der Auftragnehmer für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles, Barzahlung oder anderweitige Sicherheit vor Ablieferung des Liefergegenstandes verlangen.
4. Wird der Versand durch Verschulden oder auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, oder befindet sich der Auftraggeber am Fälligkeitstag in Annahmeverzug, muss er den Kaufpreis und die weiteren durch den Verzug entstandenen Kosten dennoch zahlen. Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen die Einlagerung des Liefergegenstandes beginnend 14 Tage nach der Anzeige der Versandbereitschaft auf Risiko und Kosten des Auftraggebers vornehmen.
5. Wenn eine Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises durch eine Bank oder einen anderen Dritten geleistet wurde und die Lieferung des

Liefergegenstandes aufgrund von dem Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände nicht erfolgen kann, ist der Auftragnehmer zudem berechtigt, den insgesamt noch offenen Restkaufpreis von der Bank oder einem anderen Dritten gegen Vorlage eines Nachweises einzufordern, dass der Liefergegenstand eingelagert wurde. Eine solche Einlagerung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Das Datum, an dem der Liefergegenstand durch den Auftragnehmer eingelagert wird, gilt als Lieferdatum. Alle Lieferdokumente und andere Dokumente, die von dem Auftragnehmer übergeben werden müssen, um die Zahlung von einer Bank oder von einem anderen Dritten zu erhalten, sind dem Auftragnehmer unverzüglich durch den Aussteller dieser Dokumente zu übergeben.

§ 7

Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte:
 - Bei Lieferung, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt handelsüblich. Der Versand wird auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorgenommen.
 - Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im Betrieb des Auftraggebers. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich die Übernahme unverzüglich an die betriebsbereite Montage oder Aufstellung anschließt. Nimmt der Auftraggeber das Angebot der Übernahme nicht an, so geht nach Ablauf von 10 Tagen ab diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.
 - Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder/und der Montage auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Der Unternehmer ist bereit, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers von diesem verlangte Versicherungen zu bewirken.

§ 8

Montage

1. Für die Montage setzen wir voraus, dass sich die Baustelle in aufgeräumtem Zustand befindet. Die Aufstellbarkeit der einzelnen Anlagenteile muss gewährleistet sein.
2. Strom, Wasser und Druckluft sind uns im Bedarfsfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Maurer-, Maler-, Stemm- und Dachdeckerarbeiten gehören nicht zu unseren Leistungen, es sei denn, hierfür wird schriftlich ein besonderer Auftrag erteilt und angenommen.
4. Schäden, die nach Ablieferung unserer Anlagen durch nachfolgende Baumaßnahmen oder indirekt ausgelöst werden, gehen nicht zu unseren Lasten. Der Auftraggeber hat uns vor Ausführung der Montagearbeiten auf uns nicht bekannte, besondere Gegebenheiten, insbesondere auf gefahrerhöhende Umstände, z. B. erhöhte Brandgefahr bei Schweißarbeiten, hinzuweisen und auf eigene Kosten ausreichend Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
5. Im Falle der Abrechnung nach Stundenlohn, werden die Stundenzettel dem Auftraggeber zur Unterschrift immer am nächsten Werktag vorgelegt. Sollte der Auftraggeber diese nicht binnen 5 Werktagen gengenzeichnen, gelten sie als genehmigt.

§ 9

Montage zum Festpreis

1. Im Falle der Vereinbarung eines Festpreises wird bei Änderung der Kostenfaktoren bis zum Montageabschluss eine entsprechende Anpassung des Festpreises vorgenommen. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die Lieferung ab Werk. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer zur Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung die Kosten für Rohmaterial, Energie, tarifliche Löhne und tarifliche Gehälter, Frachten, Zölle, Abgaben usw. erhöht haben und dadurch die Lieferung verteuert wird. Eine Preiserhöhung ist dem Auftraggeber vorher mitzuteilen; er kann innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Mitteilung der Preiserhöhung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrag oder der Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Preis. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber seine Entscheidung unverzüglich bekanntgeben. Erklärt der Auftragnehmer den Rücktritt vom Vertrag, sind weitere Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
2. Erschwert oder behindert der Auftraggeber die Montage oder Inbetriebnahme der Anlage oder tritt durch Zufall unter Einbeziehung des Falles der höheren Gewalt eine nicht unerhebliche Erschwerung oder Behinderung ein, so ist die Festpreisabrede nicht mehr verbindlich. Soweit kein neuer Festpreis vereinbart wird, ist nach Aufwand abzurechnen.
3. Wird die Montageleistung nachträglich unmöglich, so hat der Auftraggeber einen im Verhältnis des Wertes des bisherigen Montageaufwands zum Wert des Gesamtmontageaufwands geminderten Preis zu zahlen.

§ 10

Haftung und Mängel

1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen stets voraus, dass dieser entsprechend nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Auftraggeber prüft binnen Wochenfrist nach Lieferung stichprobenartig die Lieferung und zeigt offensichtliche Mängel unverzüglich an. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wovon frühestens nach dem 2. Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsversuch auszugehen ist, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Soweit sich nachstehend (Abs. 3, 4 und 5) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Unternehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die inner-

halb von 6 Monaten (eine abweichende Gewährleistungspflicht ist bei Vertragsabschluss ausdrücklich zu vereinbaren) vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Unternehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Feststellung schriftlich gemeldet werden.

4. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Unternehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Unternehmer von der Mängelhaftung befreit.
5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Unternehmer sofort zu verständigen ist, oder bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmers hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Unternehmer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
6. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Unternehmers zunächst auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Erst bei Nichtdurchsetzbarkeit dieser Ansprüche entsteht die Mängelhaftung des Unternehmers im oben genannten Umfang.
7. Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund grob fahrlässiger oder vorsätzlich verursachter Schäden sind von dieser Verkürzung ausgenommen.
8. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte oder infolge natürlicher Abnutzung entstanden sind.
9. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen besteht die gleiche Gewährleistungspflicht des Unternehmers wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung für diejenigen Teile, die wegen der Nachbesserungs- bzw. Ersatzarbeiten nicht zweckdienlich betrieben werden können. Ersetzte Teile werden vom Auftraggeber auf den Unternehmer übereignet.
10. Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in Ziffer 10.3 und 10.7. gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
11. Wenn der Unternehmer die ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
12. Von den durch die Ausbesserung, bzw. Ersatzlieferung entstehenden, unmittelbaren Kosten trägt der Unternehmer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes und, soweit dies im Einzelfall verlangt werden kann, die Kosten des Ein- und Ausbaues sowie der erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
13. Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Unternehmer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haftet er deshalb nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, entgangenen Gewinn oder sonstigen Verzugsschäden des Auftraggebers. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

§ 11

Sonstige Ansprüche, Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Wird dem Unternehmer oder Auftraggeber die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe: ist die Unmöglichkeit auf Verschulden des Unternehmers zurückzuführen, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich sein Schadensersatz auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen (zusätzlich siehe Punkt 8.1.1.) Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Auftrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb des Unternehmers erheblich einwirken, wird der Auftrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Unternehmer das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird (so bei Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit).

§ 12

Software

1. An Software wird gegen Zahlung einer zu bestimmenden Lizenzgebühr (Einmal- oder wiederkehrende Lizenzgebühr) das Recht der Nutzung eingeräumt. Die Software darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Software und alle damit zusammenhängenden Teile (Quellcode usw.) bleiben stets Eigentum des Auftragnehmers und darf nur mit Zustimmung dieses veräußert werden.
2. Kopien der Software dürfen nicht angefertigt werden, gegen Gebühr wird ein volles Backup zur Verfügung gestellt; Ziffer 12.2 gilt entsprechend. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Auftraggeber auch auf Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das vorstehend beschriebene Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software als erteilt.

§ 13

Rechte an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten, Vertraulichkeit

1. Alle von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Informationen und Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers dürfen vom

Auftraggeber nicht kopiert, nicht gegenüber Dritten offengelegt und nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Auf Verlangen sind zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen an den Auftragnehmer zurückzugeben.

2. Sofern der Auftragnehmer Gegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstiger Unterlagen geliefert hat, übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte dem Auftragnehmer unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist der Auftragnehmer – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, den Auftragnehmer von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.
3. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen, andere Unterlagen und Daten, respektive Datenträger sind, wenn der Auftrag nicht erteilt oder beendet wird, auf Verlangen unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzugeben. Daten sind nachweisbar zu löschen.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll vielmehr das gelten, was im Rahmen des rechtlich Möglichen dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nah kommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte oder im Fall eines etwa unwirksamen Maßes der Leistung.
3. Auf die Verträge (einschließlich der AEB) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist – soweit rechtlich zulässig – ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen des Internationalen Privatrechts und der Wiener UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.
4. Erfüllungsort ist der Firmensitz des Auftragnehmers.
5. Soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag, einschließlich solcher aus Urkunden, Wechseln und Schecks, der Sitz des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nah Vertragsschluss Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Unbeschadet dieser Regelung ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen Vertragspartner an dessen für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Hans-Jürgen Keil Anlagenbau GmbH & Co. KG
Zum Welplager Moor 8
49163 Hunteburg

Stand: Januar 2018